

Fragen	Antwort des SMK
Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn Eltern keine oder unzureichende Angaben über gesundheitliche Beeinträchtigungen abgeben?	Die Rechtsfolgen haben sich im Zuge der Novellierung nicht geändert. Es besteht eine gesetzliche Pflicht, die Gemeinschaftseinrichtung über mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen im Vorfeld zu informieren bzw. dies anhand einer ärztlichen Einschätzung nachzuweisen.
Bestätigt eine altersgerecht durchgeführte U-Untersuchung die Kita-Tauglichkeit? Wie weitgehend ist das Recht der Kita auf Einsichtnahme in die Dokumentation nach § 26 SGB VIII?	Im Rahmen der Novellierung tritt eine altersgerecht durchgeführte U-Untersuchung anstelle der so genannten Kita-Tauglichkeitsuntersuchung. Das gelbe Heft enthält eine herausnehmbare Teilnahmekarte, mit der die Eltern die regelmäßige Teilnahme des Kindes an den U-Untersuchungen gegenüber Dritten – wie zum Beispiel Kindertageseinrichtungen – nachweisen können, ohne dabei vertrauliche Informationen weiterzugeben.
Welches Vorgehen wird den Kitas empfohlen, wenn die U-Untersuchungen nicht aktuell sind?	Das Gesetz macht keine Angaben zur Aktualität der vorzulegenden Untersuchung. Nach Sinn und Zweck der Regelung sowie aus medizinischer Sicht sollte die dem Lebensalter des Kindes entsprechende U-Untersuchung nachgewiesen werden. Die Leitung der Einrichtung trägt dafür Sorge, dass eine Betreuung des Kindes in der Einrichtung erfolgen kann. Das bedeutet, es muss abgesichert sein, dass das Kind keine Gefahr für sich oder andere darstellt und dass die pädagogischen Fachkräfte in der Lage sind, eine Betreuung zu gewährleisten. Das mögliche Vorhandensein von gesundheitlichen Beeinträchtigungen trägt maßgeblich zur Beurteilung der Betreuungssituation bei. Die letztendliche Entscheidung hierzu trifft jedoch der Träger bzw. die Einrichtungsleitung.
Wie soll der Nachweis über die ärztliche Impfberatung und das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes erbracht werden?	Da die Überprüfung des Impfstatus und die Beratung zur Verbesserung des Impfschutzes des Kindes Bestandteil der U-Untersuchung ist, kann davon ausgegangen werden, dass mit Nachweis der U-Untersuchung auch ein Nachweis über die ärztliche Impfberatung erbracht ist. Das Vorliegen des vollständigen Impfschutzes hingegen muss über die Vorlage des Impfausweises geprüft werden. Auf dem Kita-Bildungsserver sind hinsichtlich des Masernschutzes hilfreiche Hinweise eingestellt: https://www.kita-bildungsserver.de/recht/gesetze/informationen-zum-masernschutzgesetz/
Kann der Träger entscheiden, ob entsprechend § 7 SächsKitaG der Nachweis durch Vorlage einer Dokumentation nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Vorsorgeheft) oder einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen ist?	Mit der Änderung in § 7 Abs. 1 SächsKitaG beabsichtigte der Gesetzgeber auch, dass sowohl die Kinderärzte, als auch die Eltern eine Entlastung erfahren. Zum einen soll durch die Anerkennung der sog. „U-Untersuchungen“ durch die Vorlage der Gelben Karte auf nicht notwendige ärztliche Untersuchungen verzichtet werden und zum anderen werden damit die Eltern finanziell entlastet, weil das Ausstellen der ärztlichen Bescheinigung nach GOÄ angerechnet wurde (wird). Aus diesem Grund ist nach Sinn und Zweck der Regelung stets die Vorlage der Gelben Karte vorzuziehen. Nur in den seltenen Fällen, in welchen keine Vorsorgeuntersuchung stattgefunden hat (und hier sollte in aller Regel die dem Lebensalter des Kindes entsprechende U-Untersuchung nachgewiesen werden), ist eine ärztliche Bescheinigung

	notwendig.
Nach welchen Kriterien entscheidet die Leitung, ob das Kind kitatauglich ist?	Eine Entscheidung über die Kita-Tauglichkeit wird nicht getroffen. Alle Kinder haben ab vollendetem ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung.
Sollten alle Eltern die Elternklärung ausfüllen (auch wenn die ärztliche Bescheinigung vorliegt)?	§ 7 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG verpflichtet die Erziehungsberechtigten, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Dies gilt dauerhaft ab Beginn des Betreuungsverhältnisses. Aus diesem Grund ist die Elternklärung unabhängig von den in den Sätzen 2 und 3 geforderten Nachweisen zu sehen.
Wie weisen die Eltern bei einem Wechsel in eine andere Kita nach, dass das Kind bereits eine Kita/KTPP besucht hat? Gibt es dazu ein Formular?	Ein solches Formular gibt es nicht. Es ist davon auszugehen, dass die Praxis im Rahmen der Aufnahmeregelungen für ein neues Kind erfragt, ob das Kind bereits in einer Kindertagesbetreuung bzw. Kindertagespflegestelle war. Denn bereits gesammelte Vorerfahrungen sind für den weiteren Betreuungsprozess (auch die Eingewöhnung) bedeutsam.
Ist es möglich, die Regelung mit der Bescheinigung der KiTa-Tauglichkeit als "freier Träger eine Kindereinrichtung" beizubehalten?	Nein. Die Regelungen des Sächsischen Gesetzes über Kindertagesbetreuung sind verbindlich. Die bisherige Bescheinigung zur sog. „Kita-Tauglichkeit“ wird nicht mehr benötigt.
Wie darf man im Gesetzestext § 7 SächsKitaG die Wortwahl „erstmalige Aufnahme“ verstehen? Müssen Eltern, deren Kinder jetzt zum neuen Schuljahr von der Kita in den Hort wechseln, die Elternklärung der Hortleitung vorlegen?	Mit der Neuregelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKitaG, dass die Erziehungsberechtigten bei <u>erstmaliger</u> Aufnahme in eine Kindertagesbetreuung nachweisen müssen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist, war vor allem eine Entbürokratisierung beabsichtigt. Da es sich bei der Kinderkrippe, dem Kindergarten und beim Hort wie auch bei der Kindertagespflege gleichermaßen um ein Angebot der Kindertagesbetreuung (als Überbegriff) handelt, ist dieser Nachweis nur einmal zu erbringen. Sollte das Kind von der Kinderkrippe in den Kindergarten und dann in den Hort wechseln, wird also nicht mehr wie bisher dreimal eine Bescheinigung verlangt, sondern lediglich einmal (eben bei „erstmaliger Aufnahme“). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass im Rahmen der Aufnahme neuer Kinder in die Kindertagesbetreuung abgefragt wird, ob vorher bereits eine Einrichtung oder Kindertagespflegestelle besucht wurde (da dies als betreuungsrelevante Information gesehen wird). Somit verfügen die Einrichtungsleitungen über die Information, ob es sich um eine „erstmalige“ Aufnahme handelt und der Nachweis gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 zu erbringen ist oder nicht.